Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 74 (1997)

Artikel: Wer ist Eigentümer des Kirchenschatzes des St. Niklausenmünsters in Freiburg? : Ein rechtshistorisches Gutachten

Autor: Siffert, Rino / Mortanges, René Pahud de

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-340941

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

WER IST EIGENTÜMER DES KIRCHENSCHATZES DES ST. NIKLAUSENMÜNSTERS IN FREIBURG?

Ein rechtshistorisches Gutachten

RINO SIFFERT und RENÉ PAHUD DE MORTANGES

«Auß diesem so kostbaren Kirchen-Schatz erhellet nun, wie ein loblich Kirch und Statt Freyburg nach alt. Röm. Cath. Religion für Löblich, Christlich und gottselig gehalten.»[1]

I. Einleitung

Der Kirchenschatz des St. Niklausenmünsters ist entstanden durch Stiftung von bedeutenden Reliquien, hervorragenden Gold- und Silberarbeiten sowie kostbaren liturgischen Geräten und Gewändern[2]. Stifter waren die führenden Familien der Republik; die Ausstattung der St. Niklauskirche war somit Ausdruck der Frömmigkeit der Bürgerschaft. Der Stadtherr hat nur den Grund-

Abkürzungen: AH = Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803); AVF = Archives de la Ville de Fribourg; BGE = Bundesgerichtsentscheid; BL = Bulletin officiel des lois du canton de Fribourg; CE = Manual du Conseil d'Etat; E. = Erwägung; FG = Freiburger Geschichtsblätter; RD = Recueil diplomatique du canton de Fribourg; StAF = Staatsarchiv Freiburg.

[1] Caspar LANG, *Historisch-Theologischer Grundriß*, 1692, zitiert nach Hermann SCHÖPFER, *Der Münsterschatz,* in: Der Kirchenschatz des St. Niklausenmünsters in Freiburg, Freiburg 1983, S. 36ff.

[2] Gérard PFULG, *La cathédrale Saint-Nicolas de Fribourg*, Freiburg 1991, S. 76; SCHÖPFER (wie Anm. 1), S. 36.

stein zu diesem prachtvollen Kirchenschatz gelegt[3]. Für Bau und Ausstattung war der Rat zuständig, der die Verwaltung dem Kirchmeier übertrug, sich indessen wichtige Geschäfte vorbehielt. Die Kirche wurde auch als angemessener Ort für die Hinterlegung von Beutestücken genutzt, was den Bestand des Münsterschatzes zusätzlich vergrößerte. Die Kultgegenstände wurden als «Heilthumb» an großen Festen auf den Altären des Münsters St. Niklaus gezeigt und bei Prozessionen durch die Straßen getragen[4].

Im Jahre 1798 mußte die Regierung zur Bezahlung der von Frankreich erhobenen Kriegssteuern auf einen Teil des Kirchenschatzes zurückgreifen. Dies hatte verheerende Folgen für den Schatz; seine wertvollsten Gold- und Silberarbeiten gingen verloren. Der bis heute verbliebene Restbestand ist jedoch beachtlich und zeugt vom ehemaligen Reichtum des St. Niklausenmünsters[5]. Der Kirchenschatz wird in der Sakristei und in der St. Michaelskapelle hinter der Hauptorgel aufbewahrt; einzelne Teile sind zudem im Freiburger Museum für Kunst und Geschichte zu sehen[6].

Der Schatz geriet im 19. Jahrhundert, nach der Aufteilung der Rechte und Pflichten auf Staat, Stadt und Pfarrei, fast völlig in Vergessenheit. Konsequenz davon ist, daß selbst heute noch ungeklärt ist, wer sich als Eigentümer des Kirchenschatzes bezeichnen darf[7]. Die bisherige Literatur befaßte sich vor allem mit den kunsthistorischen Aspekten des Kirchenschatzes und der Rechtsgeschichte des St. Niklausenmünsters[8]. Im vorliegenden Beitrag soll hingegen versucht werden, die Eigentumsfrage zu klären.

Zu diesem Zweck muß zunächst dargelegt werden, was ein

[3] Eugen Isele, *Das Freiburger Münster St. Nikolaus und seine Baulast. Rechtsgeschichte einer Kirche* (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, 10), Freiburg 1955, S. 62.

[4] Hermann Schöpfer, *Ein Freiburger Kathedralschatzinventar von 1661*, in: FG 62 (1979/80), S. 137ff., vgl. hierzu S. 141; Schöpfer (wie Anm. 1), S. 36.

[5] Hermann Schöpfer, *Der Münsterschatz*, in: Kathedrale St. Nikolaus, Freiburg Schweiz, Freiburg 1986, S. 48ff., vgl. hierzu S. 51; Kontributionsliste von 1798, StAF, MChIX, 1773–1805, S. 561f.

[6] Pfulg (wie Anm. 2), S. 76.

[7] Schöpfer (wie Anm. 1), S. 37.

[8] Vgl. hierzu die zahlreichen Schriften von Hermann Schöpfer, die in diesem Aufsatz zitiert werden, und die rechtsgeschichtliche Studie von Eugen Isele (Anm. 3).

Jurist überhaupt meint, wenn er den Begriff «Eigentum» verwendet. Unter Eigentum versteht man das dingliche Recht, aufgrund dessen dem Eigentümer eine Sache umfassend zugeordnet wird. Der Eigentümer hat somit das Recht, eine Sache für sich zu beherrschen, sie nach seinem Willen zu nutzen, darüber zu verfügen und andere davon auszuschließen. Dagegen versteht man unter Besitz die tatsächliche Herrschaft oder Gewalt über eine körperliche Sache. Der Besitzer hat eine körperliche Sache inne, dem Eigentümer aber gehört sie. Meistens, doch nicht immer, münden Eigentum und Besitz an einer Sache in ein und derselben natürlichen oder juristischen Person[9].

Der Kirchenschatz ist heute im Besitz der Pfarrei St. Niklaus. Dies bedeutet aber noch nicht, daß sie gleichfalls Eigentümerin des Kirchenschatzes ist. Als mögliche Eigentümer kommen auch der Kanton oder die Stadt Freiburg in Frage. Die Eigentumsfrage am Kirchenschatz des St. Niklausenmünsters darf nicht bloß nach dem heute geltenden Recht beantwortet werden, weil eine rechtsgeschichtliche Erscheinung aus der Perspektive des gewachsenen Rechts beurteilt werden muß[10].

II. Historische Grundlagen

1. Kirche als Eigenkirche des Stadtherrn

a) Gründung der Eigenkirche St. Niklaus durch die Zähringer

Im Jahre 1157 gründete Herzog Berthold IV. von Zähringen die Stadt Freiburg und ließ für die Bewohner der Stadt eine Kirche errichten. Diese Kirche war eine Eigenkirche des Stadtherrn[11].

[9] Peter TUOR / Bernhard SCHNYDER / Jörg SCHMID, *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch*, 11. Aufl., Zürich 1995, S. 597ff., 658ff.

[10] ISELE (wie Anm. 3), S. 81.

[11] Pascal LADNER, *Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung Freiburgs bis zum Ausgang des Mittelalters*, in: Geschichte des Kantons Freiburg, Band 1, Freiburg 1981, S. 168ff., vgl. hierzu S. 168; ISELE (wie Anm. 3), S. 42.

Eine Eigenkirche stellte ein sachenrechtliches Gebilde dar, das im Eigentum des Eigenkirchenherrn stand. Alles was zum Altargrundstück gehörte, wie das Kirchengebäude und die Ausstattung der Kirche, galt als Zubehör zu diesem Grundstück[12]. Kirchherr Berthold IV. hatte somit Eigentum an der Kirche wie an ihren Pertinenzen[13]. Als Eigenkirchenherr mußte er für die Baulast und den Kultus aufkommen. Als Gegenleistung bezog er einen ansehnlichen Überschußnutzen aus den Stolgebühren und Zehnten[14].

Am 6. Juni 1182 wurde die Kirche vom Bischof von Lausanne, Roger von Vico Pisano, dem heiligen Nikolaus von Myra geweiht. Durch die Weihe der Kirche erfolgte aber keine eigentumsrechtliche Übereignung an den Bischof[15].

Schon zuvor, im Jahre 1177, hatte der Stadtherr die Kirche St. Niklaus den Mönchen von Payerne, auf deren Grund und Boden sie errichtet worden war, überlassen müssen. Dies wurde von Papst Lucius III. in einer am 18. März 1183 in Velletri ausgestellten Urkunde bestätigt. Bald danach scheint sich Berthold aber mit den Mönchen verständigt und seine Kirche zurückerhalten zu haben[16].

Der in dieser Zeit noch kleine Kirchenschatz blieb als Teil der Kirchenausstattung Eigentum des weltlichen Herrn und wurde dem Klerus nur zur Nutzung und Verwahrung übergeben[17].

b) Übergang der Kirche und ihrer Ausstattung ins Eigentum der Kyburger

Nachdem Herzog Berthold V. verstorben war, fiel Freiburg im Jahre 1218 auf dem Erbweg in die Herrschaft der Kyburger. Dies war möglich, weil die Zähringer die Stadt auf einem Allod erbaut hatten,

[12] Hans Erich FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, 1. Band: Die katholische Kirche, 5. Aufl., Köln 1972, S. 160 und 165.

[13] ISELE (wie Anm. 3), S. 42.

[14] Hugo VONLANTHEN / Hermann SCHÖPFER, *Die Rolle der St. Niklausenkirche im politischen Leben Freiburgs,* in: Der Kirchenschatz des St. Niklausenmünsters in Freiburg, Freiburg 1983, S. 21ff., vgl. hierzu S. 21.

[15] FEINE (wie Anm. 12), S. 165; VONLANTHEN/SCHÖPFER (wie Anm. 14), S. 21.

[16] ISELE (wie Anm. 3), S. 64f.

[17] SCHÖPFER (wie Anm. 4), S. 138.

weswegen sie eine Territorialstadt der Zähringer und keine Reichstadt darstellte[18]. Da die St. Niklauskirche als Eigenkirche auch vererbbar war, wurden nun die Kyburger Patronatsherren. Der Patronatsherr nutzte die Kirche wie ein Eigenkirchenherr[19]. Damit waren die Kyburger auch Eigentümer der Kirchenausstattung.

c) Übergang der Kirche und ihrer Ausstattung ins Eigentum der Habsburger

Im Jahre 1277 wurde Freiburg von den schuldengeplagten Kyburgern an Albert, Hartmann und Rudolf von Habsburg, die Söhne des deutschen Königs Rudolf, verkauft[20]. Die Rechte an der Stadt gingen in ihrer Gesamtheit an die Habsburger über[21]. Von nun an standen die St. Niklauskirche und die gesamte Kirchenausstattung im Eigentum der Habsburger.

2. Patronatsrecht des Bürgertums an der Kirche St. Niklaus und Eigentum der Bürgerschaft am Kirchenschatz

Nach der Ermordung König Albrechts von Habsburg am 1. Mai 1308 fiel die Stadt Freiburg seinen Söhnen Leopold I. und Friedrich I. zu. Am 2. Juli 1308 verzichtete Leopold I. von Habsburg zugunsten der Bürgerschaft von Freiburg auf das Recht der Schultheißenwahl und auf das Patronatsrecht an der Pfarrkirche St. Niklaus[22]. Zudem versprach er, seinen Bruder dazu zu bewegen, auf dieselben Rechte zu verzichten[23]. Herzog Friedrich I. von Habsburg verzichtete am 19. Oktober 1309 seinerseits zugunsten

[18] RD I (1839), Nr. I.; Ladner (wie Anm. 11), S. 168 und 171; Isele (wie Anm. 3), S. 65.
[19] Feine (wie Anm. 12), S. 166; Isele (wie Anm. 3), S. 61.
[20] Ladner (wie Anm. 11), S. 168, 173.
[21] Vonlanthen/Schöpfer (wie Anm. 14), S. 21.
[22] RD II (1840), Nr. LXXVII, LXXVIII; Ladner (wie Anm. 11), S. 176; Isele (wie Anm. 3), S. 67.
[23] RD II (1840), Nr. LXXIX.

der Bürgerschaft auf die Schultheißenwahl und auf das Patronatsrecht an der ehemaligen Zähringerkirche[24].

Die Bürgerschaft kam nun in die gleiche Rechtsstellung, in der sich der ehemalige Stadtherr sowie der Zähringer Eigenkirchenherr befunden hatte[25]. Das Patronatsrecht der Bürgerschaft an der Kirche St. Niklaus war ein dingliches Patronatsrecht. Die St. Niklauskirche wurde zum Eigentum der Stadt. Das Mobiliar und die Sakristeibestände waren ein Teil der Kirche und daher ebenfalls Eigentum der Stadt[26].

Seit dem Übergang vom 13. ins 14. Jahrhundert wurde die ehemalige romanische Zähringerkirche in mehreren Bauetappen von der Bürgerschaft durch ein gotisches Münster ersetzt[27]. Die Finanzierung der ganzen Bautätigkeit, des Unterhalts der Kirche, der Kircheneinrichtung und der Kirchenausstattung übernahm die Stadt[28]. Mit dem Stolz über den Bau wuchs auch das Bedürfnis nach Ausschmückung des neuerrichteten Münsters. So zeigen die Verwaltungspapiere der damaligen Zeit, daß der Rat die Aufträge für wichtige Sakristeianschaffungen erteilte und Schenkungen entgegennahm. Für Bau und Ausstattung war der Kirchmeier oder Meister der Kirchenfabrik zuständig, der darüber Buch führte und jährlich dem Rat Rechenschaft ablegte. Die Rechnungen des Kirchmeiers sind (mit Lücken in der Frühzeit) von 1430 bis 1798 erhalten. Regelmäßig erstellte ein hoher Funktionär, in der Regel der Stadtschreiber oder der Seckelmeister, Sakristeiinventare. Desgleichen war der Rat bei der Schaffung der Kantorei (1502) und des Kollegiatstiftes (1512) federführend[29]. Die Rechte an der

[24] RD II (1840), Nr. LXXXI, LXXXII; LADNER (wie Anm. 11), S. 176; VONLANTHEN/SCHÖPFER (wie Anm. 14), S. 21.

[25] ISELE (wie Anm. 3), S. 69.

[26] SCHÖPFER (wie Anm. 1), S. 36.

[27] VONLANTHEN/SCHÖPFER (wie Anm. 14), S. 22.

[28] ISELE (wie Anm. 3), S. 87; VONLANTHEN/SCHÖPFER (wie Anm. 14), S. 22.

[29] SCHÖPFER, *Der Münsterschatz* (wie Anm. 1), S. 36ff.; IDEM, *Bildnisse, schriftliche Zeugnisse und weitere Gegenstände*, in: Der Kirchenschatz (wie Anm. 1), S. 214ff., mit Hinweis auf StAF, Ratsmanual vom 9. Oktober 1514. Daraus geht der Ratsbeschluß zur Anschaffung mehrerer Silberstatuen für die St. Niklauskirche hervor. Vgl. ferner den Hinweis auf das Testament des Schultheißen Petermann von Faucigny vom 24. Dezember 1513, in: StAF, Notariatsregister Nr. 118, fol. 65. In diesem Testament vermacht der Schultheiß Peter-

Kirche und am Münsterschatz blieben der Stadt unbestritten bis ins Jahr 1798[30].

Bis zum Einmarsch der Franzosen am 2. März 1798 in Freiburg und dem Zusammenbruch des Ancien Régime war der Kirchenschatz zu einer beeindruckenden Sammlung von Gewändern und Silberarbeiten angewachsen[31]. Als aber die französischen Truppen Plünderungen durchführten und die Bezahlung der hohen Kriegskontribution forderten, mußte die Regierung unter anderem auf den Kirchenschatz des St. Niklausenmünsters zurückgreifen[32]. Das ist ein Beleg für die Eigentümerstellung der Stadt Freiburg am Kirchenschatz. Diejenigen Silberarbeiten, die nicht zerstört wurden, waren entweder wegen des zu geringen Silbergehalts nahezu bedeutungslos, befanden sich nicht in der Sakristei oder konnten für die Bedürfnisse des Klerus geltend gemacht werden. Bei den in Neuenburg eingeschmolzenen Stücken aus dem Münsterschatz handelte es sich um über 90 Kilogramm Silber[33].

3. Münsterschatz im Eigentum der Stadtgemeinde Freiburg

Die helvetische Revolution beseitigte das Ancien Régime und schuf einen zentralistischen Einheitsstaat[34]. Durch diese Staatsumwälzungen wurden die im Patronatsrecht begründeten Rechte und Pflichten, die als Einheit aus dem Eigenkirchenrecht hervorgegangen waren, in verschiedene eigenständige Elemente und auf verschiedene Rechtsträger aufgeteilt[35].

mann von Faucigny der Kirche St. Nikolaus goldene Ketten und seine Seidenkleider. – Zur Musik und zum Kollegiatstift vgl. Karl Gustav FELLERER, *Mittelalterliches Musikleben der Stadt Freiburg im Uechtland*, in: Freiburger Studien zur Musikwissenschaft, Heft 3, Regensburg 1935, S. 94–101.

[30] VONLANTHEN/SCHÖPFER (wie Anm. 14), S. 21.

[31] Marius MICHAUD / Hugo VONLANTHEN / Roland RUFFIEUX / François WALTER, *Das Zeitalter der Revolution und der Restauration (1798–1830)*, in: Geschichte des Kantons Freiburg, Band 2, Freiburg 1981, S. 785ff., vgl. hierzu S. 786ff.

[32] Kontributionsliste (wie Anm. 5).

[33] SCHÖPFER (wie Anm. 5), S. 51; SCHÖPFER (wie Anm. 4), S. 141.

[34] MICHAUD/VONLANTHEN/RUFFIEUX/WALTER (wie Anm. 31), S. 787f., 799ff.

[35] ISELE (wie Anm. 3), S. 93.

Am 24. April 1798 erließen die gesetzgebenden Räte in Aarau das helvetische Dekret zur «Verwandlung des Staatsvermögens der bisherigen Kantone in Nationalgut». Im ersten Artikel wurde festgelegt, daß das gesamte Staatsvermögen der eidgenössischen Orte zum Staatsgut der Helvetischen Republik wurde. Im zweiten Artikel verpflichtete sich die Helvetische Republik gleichzeitig zur Übernahme aller rechtmäßigen und erweislichen Schulden der bisherigen eidgenössischen Orte. Die Kantone mußten innert vierzehn Tagen nach Empfang des Dekrets ein vollständiges, exaktes Verzeichnis aller sich im Kanton befindlichen Vermögenswerte des Staates dem Direktorium der Helvetik zustellen. Durch die Einziehung der kantonalen Vermögen sollte die Vereinigung der ehemals föderativ zusammenwirkenden Republiken zu einer Einheitsrepublik gefördert und gefestigt werden[36].

Daher erscheint das Münster St. Niklaus im «Etat général des propriétés, fonds et revenus nationaux du Canton Fribourg» aus dem Jahre 1798. Die Republik wird darin zur Eigentümerin des St. Niklausenmünsters und des Kirchenschatzes erklärt; sie mußte aber auch für deren Baulasten und Unterhaltskosten aufkommen[37].

Am 3. April 1799 wurde in Luzern das «Gesetz über die Ausscheidung der National- und Gemeindsgüter» erlassen. Dieses Gesetz bestimmte die Merkmale für die Unterscheidung von National- und Gemeindegütern[38].

Die Gemeinde Freiburg äußerte der Helvetischen Republik gegenüber den Wunsch, man möge ihr die Kirche St. Niklaus überlassen[39]. Diesem Wunsch der Stadtgemeinde trug die Helvetische Republik Rechnung, und zwar durch die «Genehmigung einer Übereinkunft betreffend Ausscheidung der Staats- und

[36] Verwandlung des Staatsvermögens der bisherigen Cantone in Nationalgut, und einleitende Maßregeln zur Sicherung und Ordnung der vorhandenen Hilfsmittel vom 24. April 1798, Aarau, in: AH, Band 1, S. 718f.

[37] Etat général des propriétés, fonds et revenus nationaux du Canton Fribourg, 1798, in: StAF, Intendance des bâtiments: Eglise St. Nicolas, Nr. 19.

[38] Gesetz über die Ausscheidung der National- und Gemeindsgüter vom 3. April 1799, Luzern, in: AH, Band 4, S. 66.

[39] Isele (wie Anm. 3), S. 98.

Gemeindgüter in Freiburg» vom 4. Oktober 1800. Der neunte Paragraph dieser Übereinkunft behandelt die Kirchen und das Pfründenwesen und erwähnt ausdrücklich, daß man den Wunsch der Gemeinde Freiburg erfülle. Das St. Niklausenmünster dürfe von der Stadtgemeinde in ihrem Eigentum behalten werden, dies gemäß der Handfeste aus dem Jahr 1249[40].

Hier liegt jedoch ein Irrtum vor. Die Handfeste regelte nicht das Eigentum an der St. Niklauskirche, sondern sicherte der Bürgerschaft der Stadt Freiburg lediglich dieselben Rechte in bezug auf die Pfarrwahl zu, wie sie Berthold IV. von Zähringen schon bei der Stadtgründung eingeräumt hatte[41].

Obschon in der Handfeste nichts über die Eigentumsverhältnisse an der St. Niklauskirche geschrieben steht, wird hier der Wille der Parteien ersichtlich. Man wollte der Gemeinde Freiburg dieselben Eigentumsverhältnisse einräumen, welche bereits die Kyburger an ihrer Patronatskirche innehatten. Die Kyburger nutzten die St. Niklauskirche als Patronatsherren wie der ehemalige Eigenkirchenherr, das heißt, sie hatten Eigentum an der Kirche und an der Kirchenausstattung[42].

Als Folge dieser Übereinkunft aus dem Jahre 1800 war die Stadt Freiburg Eigentümerin des Münsters und der Sakristeibestände geworden. Das Pfarrwahlrecht hingegen blieb bei der städtischen Bürgerschaft, und die Republik übernahm die Pflicht, die Baulast der Kirche zu tragen[43].

Im Jahre 1803 wurde die Helvetik durch die Mediation abgelöst. An die Stelle des Einheitsstaates trat wieder die kantonale Souveränität. Dies hatte zur Folge, daß dem Kanton Freiburg die schwere Bürde der Baulast an der St. Niklauskirche zufiel[44]. Im selben Jahr mußte der Kanton Freiburg die Stadt Freiburg unter Vermittlung

[40] Genehmigung einer Übereinkunft betreffend Ausscheidung der Staats- und Gemeindgüter in Freiburg vom 10. Oktober 1800, Bern, in: AH, Band 4, S. 278f. Diejenige Fassung der Übereinkunft, die in der Actensammlung abgedruckt ist, weist den 10. Oktober 1800 als Datum der Genehmigung aus.

[41] Isele (wie Anm. 3), S. 98; RD I (1839), Nr. X.

[42] Feine (wie Anm. 12), S. 165; Isele (wie Anm. 3), S. 65.

[43] Schöpfer (wie Anm. 4), S. 138; Isele (wie Anm. 3), S. 99.

[44] Schöpfer (wie Anm. 1), S. 36ff.

einer durch die Mediationsakte aufgestellten eidgenössischen Liquidationskommission aussteuern[45]. Das Resultat der Verhandlungen war die «Urkunde der Aussteuerungen für die Stadt Freiburg vom 8. Oktober 1803»[46]. Diese Dotation regelte auch die Baulastfrage am Münster St. Niklaus. Die Stadt wurde darin für alles unterhaltspflichtig erklärt, was nicht Bestandteil des Baukörpers war. Damit wurde sie auch für den Unterhalt der gottesdienstlichen Gerätschaften und der Kirchenornamente verantwortlich. Den Unterhalt am Baukörper der St. Niklauskirche hingegen übernahm der Kanton[47].

III. Übereinkunft zwischen der Stadtgemeinde Freiburg und dem Kanton Freiburg vom 27. Januar 1873[48]

1. Auslegung der Übereinkunft

Beim vorliegenden, für unsere Frage wichtigen Text handelt es sich um eine Übereinkunft des öffentlichen Rechts[49]. Im ersten Artikel wird der Kanton Freiburg als Eigentümer der Stiftskirche St. Niklaus, die Stadt Freiburg jedoch als Nutznießerin bezeichnet. Letztere darf die Kirche als Pfarrkirche benutzen. Die Nutznießung wird dabei nach kantonalem Privatrecht geregelt und besteht solange, als die Kirche ihrer Bestimmung gemäß genutzt wird und dem gegenwärtigen Kultus gewidmet bleibt[50].

[45] Isele (wie Anm. 3), S. 99f.

[46] Urkunde der Aussteuerung für die Stadt Freiburg vom 8. October 1803, in: Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803–1813, 2. Aufl., Bern 1886, S. 730ff.

[47] Repertorium (wie Anm. 46), S. 731; Isele (wie Anm. 3), S. 105.

[48] Convention du 27 Janvier 1873, passée entre l'Etat de Fribourg et la commune de Fribourg relativement à la propriété et à l'entretien de l'église collégiale de St-Nicolas, in: BL 43 (1874), S. 25ff.

[49] Isele (wie Anm. 3), S. 106ff. Der Verweis auf das kantonale Privatrecht in dieser Übereinkunft spricht nicht dagegen, weil damit nur die Stellung der Parteien in bezug auf ihre Rechte und Pflichten näher umschrieben werden.

[50] BL 43 (1874), S. 25.

Die Übereinkunft erwähnt den Kirchenschatz nicht ausdrücklich. Durch Auslegung des ersten Artikels soll untersucht werden, ob die Stadtgemeinde immer noch Eigentümerin ist, oder ob mit der Übereinkunft, die das Eigentum am St. Niklausenmünster an den Kanton Freiburg überträgt, auch das Eigentum am Kirchenschatz mitübertragen wurde.

Der Rechtssinn des maßgebenden ersten Artikels kann nicht nach der heute vorherrschenden Lehre der Vertragsauslegung ermittelt werden, da diese im Jahre 1873 noch nicht existierte und diese Übereinkunft zudem mehr Gesetzes- als Vertragscharakter hat. Wir wenden deshalb die folgenden vier juristischen Auslegungsmethoden an: die grammatikalische, die historische, die systematische und die teleologische[51].

Vorweg ist jedoch festzuhalten: Die rechtswissenschaftliche Auslegung ist keine absolut exakte Methode, mit der sich ein naturwissenschaftlich genaues und beweisbares Resultat ergibt. Das Auslegungsergebnis wird vielmehr mitgeprägt durch die Persönlichkeit des Interpretierenden[52]. Man kann daher durch das Auslegungsergebnis nicht Anspruch auf absolute Wahrheit erheben. Durch Sachlichkeit und Überzeugungskraft des Ergebnisses kann die Auslegung aber Anerkennung in bezug auf ihre Richtigkeit erlangen[53].

a) Grammatikalische Auslegung

Die grammatikalische Auslegung hat heute in der Praxis des Bundesgerichts eine große Bedeutung und ist Ausgangspunkt einer jeden Auslegung. Sie stellt auf den Wortlaut, den Wortsinn und den allgemeinen Sprachgebrauch ab[54]. Im ersten Artikel der auszulegenden Übereinkunft steht lediglich geschrieben, daß der Kanton Freiburg Eigentümer der Stiftskirche St. Niklaus wird.

[51] Peter FORSTMOSER / Walter R. SCHLUEP, *Einführung in die Rechtswissenschaft*, Band 1: Einführung in das Recht, Bern 1992, § 19 N 57ff.

[52] FORSTMOSER/SCHLUEP (wie Anm. 51), § 19 N 3.

[53] Ulrich HÄFELIN / Walter HALLER, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht: Ein Grundriß*, 3. Aufl., Zürich 1993, N 73.

[54] BGE 114 Ia 191 E. 3b aa; FORSTMOSER/SCHLUEP (wie Anm. 51), § 19 N 58.

Die Benutzung als Pfarrkirche steht der Stadt Freiburg zu, solange die Stiftskirche ihrer Bestimmung entsprechend genutzt wird und dem gegenwärtigen Kultus gewidmet bleibt[55].

Es stellt sich hier die Frage, ob im Begriff Stiftskirche auch der Kirchenschatz mitenthalten ist. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter einer Kirche ein christliches Gotteshaus: damit ist nur das Kirchengebäude gemeint[56]. Aus dem Wortlaut der Übereinkunft wird somit nicht klar ersichtlich, ob sich der Kirchenschatz im Eigentum des Kantons befindet.

b) Historische Auslegung

Für die Auslegung einer unklaren Bestimmung ist stets auch ihre Entstehungsgeschichte mitzuberücksichtigen[57]. Daher stellt die historische Auslegungsmethode auf den Sinn ab, den man dem ersten Artikel dieser Übereinkunft im Zeitpunkt seiner Entstehung gegeben hat. Es werden dabei die bei der Ausarbeitung der Übereinkunft entstandenen Dokumente näher betrachtet, weil sie Aufschluß über die Regelungsabsicht der Parteien geben, die an deren Ausarbeitung beteiligt waren. Diese Regelungsabsicht bleibt für den Interpretierenden eine verbindliche Richtschnur, die berücksichtigt werden muß[58].

Entstehungsgeschichte der Übereinkunft

Der Entstehungsgeschichte der Übereinkunft muß Rechnung getragen werden, weil dadurch ihre individuellen Besonderheiten vom Interpretierenden eingehender berücksichtigt und wertvolle Einsichten vermittelt werden können[59].

Am 7. März 1870 regte die «Société des Amis des beaux-arts» gegenüber dem Staatsrat an, Maßnahmen zu ergreifen, um den Hauptaltar der Stiftskirche St. Niklaus wiederherzustellen. Der Staatsrat leitete die Anregung an das Baudepartement weiter,

[55] BL 43 (1874), S. 25.
[56] *Meyers Enzyklopädisches Lexikon*, Band 13, Mannheim 1975, S. 697.
[57] Forstmoser/Schluep (wie Anm. 51), § 19 N 100.
[58] BGE 114 Ia 191 E. 3b bb.
[59] Forstmoser/Schluep (Anm. 51), § 20 N 49.

damit dieses sich mit dem Gemeinderat der Stadt Freiburg abspreche und ein Abkommen für die Wiederherstellung dieses Altars vereinbare[60]. Am 10. März 1870 antwortete der Gemeinderat, der Wiederaufbau des Hauptaltars liege nicht in der Kompetenz des Gemeinderates; zuständig dafür sei der Staatsrat[61]. Am 7. Mai 1870 beauftragte der Staatsrat das Baudepartement mit der Abklärung, ob der Kanton oder die Stadt Freiburg für den Unterhalt und die Wiederherstellung des Hauptaltars zuständig sei[62].

Der Staatsrat überprüfte am 1. August 1870 das Ergebnis des vom Baudepartement erstellten Berichtes. Dieser befand, daß die Stadt Freiburg zuständig für Unterhalt und Restauration des Hauptaltars sei: Gemäß § 9 der Übereinkunft betreffend der Staats- und Gemeindegüter in Freiburg vom 4. Oktober 1800 war die Stadt Eigentümerin der Kirche und ihrer Fabrik. Ein weiteres Resultat der Abklärung war, daß in keiner Urkunde die Zuständigkeit des Kantons Freiburg für den Unterhalt und den Wiederaufbau des Hauptaltars festgestellt werden konnte. Der Staatsrat war bereit, für die Wiederherstellung einen Beitrag zu leisten. Dies jedoch unter der Bedingung, daß die Stadt in Zukunft ihre Pflicht anerkenne, also für die Erhaltung und den Unterhalt des Hauptaltars aufkomme. Wenn der Gemeinderat die Pflicht nicht anerkenne, werde der Staatsrat diese Frage einem Gericht zur Entscheidung unterbreiten[63].

Am 31. Mai 1871 entschied jedoch der Gemeinderat, die Stadt sei nicht zuständig für den Unterhalt und Wiederaufbau des Hauptaltars. Diese Frage solle aber nicht gerichtlich beurteilt, sondern vielmehr in einer Konferenz von Delegierten des Gemeinde- und des Staatsrates diskutiert werden. Als Vertreter der Stadtgemeinde wurden die Herren Vonderweid, Majeux und Broye nominiert[64].

[60] StAF, CE, 1870, séance du 7 mars, S. 189.

[61] AVF, Protocole du Conseil Communal, 1870–1871, séance du 10 mars 1870, S. 39.

[62] StAF, CE, 1870, séance du 7 mai, S. 397f.

[63] StAF, CE, 1870, séance du 1er août, S. 654; StAF, Intendance des bâtiments: Eglise St-Nicolas, Nr. 19: Lettre du Conseil d'Etat à la Direction des Travaux publics du 1er août 1870, Nr. 2082; AVF, Protocole du Conseil Communal, 1870–1871, séance du 11 août 1870, S. 187f.

[64] AVF, Protocole du Conseil Communal, 1870–1871, séance du 31 mai 1871, S. 435.

Am 23. Juni 1871 schlug der Gemeinderat dem Staatsrat vor, es ihm gleichzutun und ebenfalls eine Kommission mit drei Mitgliedern zu nominieren, die sich mit den Gemeindedelegierten zu einer Konferenz treffen sollten. Dadurch könne eine Lösung für alle Fragen gefunden werden, die sich seit längerer Zeit zwischen dem Kanton und der Stadtgemeinde Freiburg in bezug auf die Kirche St. Niklaus angesammelt hatten. Eine Delegation bestehend aus den Staatsräten Vaillant, Schaller und Perroud wurde zusammengesetzt[65].

Am 17. August 1871 orientierte das Baudepartement den Staatsrat über das Ergebnis der Konferenz vom 3. August. Die Konferenz hatte nicht zur gewünschten Verständigung unter den Delegierten des Gemeinderates geführt, und die strittigen Fragen blieben immer noch ungeregelt[66].

Aufgrund dieses Scheiterns gab der Staatsrat am 15. September 1871 den Konferenzdelegierten des Kantons summarische Instruktionen bekannt. Diese Instruktionen sollten als endgültige Basis für die folgenden Konferenzen mit den Gemeindedelegierten dienen. Im ersten Punkt der Instruktionen wurde der Kanton Freiburg als Eigentümer der Kirche St. Niklaus erwähnt und der Stadtgemeinde lediglich das Nutzungsrecht an der Kirche eingeräumt. Die weiteren Instruktionen bezogen sich auf die Aufteilung der Unterhaltspflichten an der Kirche St. Niklaus und ihrer Kirchenausstattung. Diese Instruktionen stellte man den Gemeindedelegierten am 30. Oktober 1871 an der gemeinsamen Konferenz vor. Im ersten Artikel wurde bestimmt, daß nun der Kanton Freiburg Eigentümer der Stiftskirche St. Niklaus sei und die Stadt Freiburg das Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen des kantonalen Zivilgesetzbuches (Art. 576 ff.) eingeräumt erhält.

[65] StAF, CE, 1871, séance du 23 juin, S. 446f.; StAF, Intendance des bâtiments: Eglise St-Nicolas Nr. 19: Lettre du Conseil d'Etat à la Direction des Travaux publics du 23 juin 1871, Nr. 1557; AVF, Protocole du Conseil Communal, 1870–1871, séance du 5 juillet 1871, S. 479.

[66] StAF, CE, 1871, séance du 17 août, S. 529; StAF, Intendance des bâtiments: Eglise St-Nicolas, Nr. 19: Procès verbaux des conférences tenues entre l'Etat et la Ville Fribourg à la charge d'entretien de la collégiale de St-Nicolas, 3 août 1871–14 janvier 1873 (= Conférences): Procès verbal de la conférence du 3 août 1871.

Art. 8 des Entwurfes bestimmte, daß § 9 Abs. 1 der Übereinkunft vom 4. Oktober 1800 außer Kraft gesetzt wird, welcher der Stadtgemeinde Freiburg in gleichem Umfang das Eigentum einräumte, wie es ehemals die Kyburger im Jahre 1249 innehatten. In den weiteren Artikeln teilten sich der Kanton und die Stadtgemeinde die Unterhaltspflichten auf[67].

In der Folge wurde an den Konferenzen vom 19. März und 3. Mai über andere Bestimmungen debattiert. Die Unterhaltspflichten wurden weiter diskutiert und den Übereinkunftsparteien überwiesen[68].

Das Baudepartement legte am 27. Januar 1873 Rechenschaft über die letzte Konferenz der Staats- und Gemeindedelegierten vom 14. Januar desselben Jahres ab. Der Staatsrat stimmte dem Entwurf zu, um die langwierigen Verhandlungen zu beenden[69].

Am 5. Februar 1873 nahm auch der Gemeinderat der Stadt Freiburg die Übereinkunft unter dem Vorbehalt der Ratifikation durch die Gemeindeversammlung an[70]. Der Gemeinderat orientierte den Staatsrat darüber, daß der Generalrat in der Sitzung vom 28. Dezember 1873 die Übereinkunft ebenfalls ratifiziert habe. Das Doppel der ratifizierten Übereinkunft übergab er dem Baudepartement, damit der Entwurf mit einer Botschaft versehen dem Großen Rat unterbreitet werden konnte[71].

Am 9. Februar 1874 wurde die Botschaft des Staatsrates verlesen und die Übereinkunft zur Überprüfung an eine Kommission

[67] StAF, CE, 1871, séance du 15 septembre, S. 598f.; StAF, Conférences (wie Anm. 66), Procès verbal de la conférence du 30 octobre 1871 und Projet de convention.

[68] AVF, Protocole du Conseil Communal, 1872, séance du 28 février, S. 80; StAF, Conférences (wie Anm. 66), Procès verbal de la conférence du 19 mars 1872 und Procès verbal de la conférence du 3 mai 1872.

[69] StAF, CE, 1873, séance du 27 janvier, S. 91; BL 43 (1873), S. 25ff.; StAF, Intendance des bâtiments: Eglise St-Nicolas, Nr. 19: Lettre du Conseil d'Etat à Monsieur Perroud, Conseiller d'Etat, du 27 janvier 1873, Nr. 262; StAF, Conférences (wie Anm. 66), Procès verbal de la conférence du 14 janvier 1871.

[70] AVF, Protocole du Conseil Communal, 1873, séance du 5 février, S. 58.

[71] StAF, CE, 1873, séance du 31 décembre, S. 1235; StAF, Chemise du Conseil d'Etat, du 31 décembre 1873, Nr. 1: Lettre du Conseil Communal du 29 décembre 1873 au Conseil d'Etat; AVF, Protocole du Conseil Général, 1873, séance du 28 décembre, S. 157.

des Großen Rates, bestehend aus sieben Mitgliedern, überwiesen[72]. Am 20. Februar 1874 informierte die Kommission den Großen Rat über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Mitglieder des Großen Rates nahmen die Übereinkunft in der Folge einstimmig an[73].

Konferenzprotokolle

An der Konferenz vom 3. August 1871 verhandelten die Delegierten des Kantons und der Stadt Freiburg nur über das Eigentum und den Unterhalt am Hauptaltar. Angeschnitten wurde aber auch die Frage, ob der Kanton Freiburg Eigentümer der Kirche St. Niklaus sei, weil er die Unterhaltslast zu tragen hatte. Diese erste Konferenz ging jedoch ohne Ergebnis zu Ende[74].

Zu Beginn der zweiten Konferenz vom 30. Oktober 1871 wurde vom Staatsrat ein Entwurf für die künftige Übereinkunft zwischen dem Kanton und der Stadt Freiburg vorgestellt. Dieser Entwurf sollte als Richtlinie für die Verhandlungen dienen, damit schneller eine Einigung erzielt werden konnte. Der erste Artikel dieses Entwurfes anerkennt den Kanton Freiburg als Eigentümer der Stiftskirche zu St. Niklaus. Die Stadt Freiburg erhielt das Nutzungsrecht[75].

An dieser Konferenz nahmen die Delegierten den ersten Artikel mit der Modifikation an, daß das Nutzungsrecht der Stadtgemeinde Freiburg für ewig gelte. In der Folge wurden noch weitere Artikel von den Delegierten angenommen: so auch Art. 8, doch mit der Modifikation, daß der erste Absatz von § 9 der Übereinkunft vom 4. Oktober 1800 aufgehoben werde, die Stadtgemeinde somit nicht mehr Eigentümerin der Pfarrkirche sei. Später strich man den Artikel in dieser Form[76].

In den folgenden Konferenzen diskutierte man nur noch über jene Artikel des Entwurfes, über die es noch Meinungsverschie-

[72] StAF, Bulletin officiel du Grand Conseil, 1874, S. 6.

[73] StAF, Bulletin officiel du Grand Conseil, 1874, S. 36; BL 43 (1874), S. 29.

[74] StAF, Conférences (wie Anm. 66), Procès verbal de la conférence du 3 août 1871.

[75] StAF, Conférences (wie Anm. 66), Projet de convention.

[76] StAF, Conférences (wie Anm. 66), Procès verbal de la conférence du 30 octobre 1871 und Procès verbal du 3 mai 1872.

denheiten gab, damit eine einhellige Lösung gefunden werden konnte. Dabei berührten die Delegierten weder die Eigentumsfrage an der Kirche St. Niklaus, noch bestimmten sie den Umfang des Eigentums näher. Lediglich die Unterhaltspflichten wurden eingehend betrachtet und festgelegt[77].

Botschaft des Staatsrates an den Großen Rat und Botschaft des Gemeinderates an den Generalrat

Der Gemeinderat informierte den Generalrat am 24. Dezember 1873 über die Übereinkunft zwischen dem Kanton und der Gemeinde Freiburg betreffend Eigentum und Unterhalt der Stiftskirche St. Niklaus[78]. Auch der Große Rat wurde durch den Staatsrat am 21. Januar 1874 über diese Übereinkunft orientiert, nachdem sie der Generalrat ratifiziert hatte. Aus beiden Botschaften geht hervor, daß sie auf der Übereinkunft betreffend der Staats- und Gemeindegüter in Freiburg vom 4. Oktober 1800 und der Urkunde der Aussteuerung für die Stadt Freiburg vom 8. Oktober 1803 beruht.

An den Übereinkunftsverhandlungen sprachen die Delegierten nicht eigens darüber, was das Eigentum an der Kirche St. Niklaus konkret alles umfasse. Man räumte dem Kanton lediglich das Eigentumsrecht an der Kirche St. Niklaus ein, weil er in all den Jahren für den Unterhalt des Bauwerks aufgekommen war, ohne daß er dazu durch die Urkunde von 1803 ausdrücklich verpflichtet gewesen wäre. Der Kanton hatte der Stadt Freiburg gestützt auf Art. 2 erstes Kapitel dieser Urkunde jährlich 3600 Fr. für den Unterhalt der Kirchenornamente und für die Löhne der Personen, die für den Kultus dieser Kirche zuständig waren, bezahlt[79].

[77] StAF, Conférences (wie Anm. 66), Procès verbal de la conférence du 19 mars 1872, Procès verbal de la conférence du 3 mai 1872, Procès verbal du 14 janvier 1873.

[78] AVF, Protocole du Conseil Général, 1873, séance du 28 décembre, S. 155ff.

[79] StAF, Chemise du Grand Conseil, séance du 20 janvier 1874: Message original du Conseil d'Etat, du 21 janvier 1874, au Grand Conseil.

Ergebnis der historischen Auslegung

Die Übereinkunft zwischen dem Kanton und der Gemeinde Freiburg betreffend Eigentum und Unterhalt an der Stiftskirche St. Niklaus stützt sich auf die Übereinkunft vom 4. Oktober 1800. In dieser Übereinkunft schrieb man der Stadt Freiburg das Eigentum an der Kirche St. Niklaus in demselben Umfang zu, wie es die Kyburger im Jahre 1249 als Patronatsherren innehatten. In den Verhandlungen sprachen die Staats- und Gemeindedelegierten nicht eigens über den Umfang des Eigentums an der Kirche St. Niklaus.

Daraus wird ersichtlich, daß dem Kanton dieselbe Eigentümerstellung an der Kirche zugedacht wurde, wie sie die Stadt Freiburg seit dem 4. Oktober 1800 innehatte und wie sie auch für die ehemaligen Patronatsherren im Jahre 1249 galt. Ausnahme blieb jedoch, daß nun der Kanton der Gemeinde Freiburg das Nutzungsrecht an der Kirche einräumte und er auch für die in der Übereinkunft vereinbarten Unterhaltspflichten aufkommen mußte.

Das Eigentum des Kantons Freiburg am St. Niklausenmünster umfaßt somit auch den Kirchenschatz, weil schon die Kyburger Eigentümer der liturgischen Geräte und Gewänder der Kirche St. Niklaus waren.

c) Systematische Auslegung

Bei der systematischen Auslegung wird der erste Artikel der auszulegenden Übereinkunft in seinem Zusammenhang mit den anderen Artikeln näher betrachtet. Der Sinn des fraglichen Artikels wird durch sein Verhältnis zu den restlichen Artikeln mitbestimmt, da die Übereinkunft eine Einheit darstellt[80]. Indem der Zusammenhang der Bestimmungen untereinander näher betrachtet wird, kann für den Interpretierenden ersichtlich werden, wie weit das Eigentum des Kantons Freiburg an der Kirche St. Niklaus reicht und ob der Kirchenschatz auch darunter fällt.

Nach Art. 1 dieser Übereinkunft ist der Kanton Freiburg Eigentümer der Stiftskirche zu St. Niklaus. Der Stadt Freiburg wird das

[80] BGE 114 Ia 191 E. 3b cc.

Nutzungsrecht an der Kirche St. Niklaus eingeräumt, und zwar nach den Art. 576ff. des kantonalen Zivilgesetzbuches[81]. Im zweiten Artikel ist die Unterhaltspflicht des Eigentümers der Kirche am Bauwerk und am Hauptaltar der Kirche erwähnt[82]. Art. 4 Abs. 1 erklärt die Stadtgemeinde Freiburg zuständig für den Unterhalt der Mobilien und alles dessen, was den Kultus betrifft, unter dem Vorbehalt der Verpflichtungen einzelner Familien und Korporationen[83]. Unter diese Unterhaltspflichten der Gemeinde fallen auch die liturgischen Geräte und Gewänder des Kirchenschatzes, weil diese Kultusgeräte darstellen. Somit ist die Gemeinde Freiburg nach dieser Übereinkunft unterhaltspflichtig für den Kirchenschatz.

Damit die Stadt Freiburg als unterhaltspflichtig für die Güter des Kirchenschatzes erklärt werden kann, muß dieser im Eigentum des Kantons mitenthalten sein. Sonst hätte die Unterhaltspflicht der Stadt in dieser Übereinkunft nicht begründet werden können. Daher läßt die systematische Auslegung darauf schließen, daß sich der Kirchenschatz im Eigentum des Kantons Freiburg befindet.

d) Teleologische Auslegung

Bei der teleologischen Auslegung steht die «ratio legis» im Vordergrund. Der Sinn und Zweck der Übereinkunft soll sachgerecht interpretiert werden[84]. Der Wortlaut eines Artikels darf nicht isoliert betrachtet, sondern muß im Zusammenhang mit den Zielvorstellungen des Gesetzgebers verstanden werden[85].

Mit der Übereinkunft zwischen dem Kanton Freiburg und der Stadt Freiburg betreffend Eigentum und Unterhalt der Stiftskirche St. Niklaus wurde die Unterhaltspflicht genau festgelegt und begründet. Dies zeigen schon die Konferenzprotokolle, weil in den Konferenzen nur die Aufteilung der Unterhaltspflichten bespro-

[81] BL 43 (1874), S. 25.
[82] BL 43 (1874), S. 25f.
[83] BL 43 (1874), S. 26f.
[84] BGE 114 Ia 191 E. 3b dd.
[85] Häfelin/Haller (wie Anm. 53), N 100.

chen wurde, und nicht der Umfang des Eigentums des Kantons Freiburg an der Kirche St. Niklaus[86].

Schon seit über einem halben Jahrhundert befanden sich der Kanton und die Gemeinde Freiburg in einer unvollständig definierten Position bezüglich der Kostentragungspflicht bei Reparaturen an der Kirche St. Niklaus. Die Übereinkunft kam zustande, um die Unterhaltspflichten genau zu regeln, damit in Zukunft kein Raum mehr für Streitigkeiten bestehe[87]. Dies war Sinn und Zweck der Übereinkunft.

Der Kanton Freiburg wird nach Art. 1 Abs. 1 der Übereinkunft zum Eigentümer der Kirche. Er trägt aber nach Art. 1 Abs. 3 die großen Reparaturen am Turm und am Langhaus. Nach Art. 2 Abs. 1 ist er auch zuständig für den Unterhalt der Mauern, Gewölbe, Terrassen, Kuppelhauben, Bedachungen, der Bleiarbeiten, Wasserrinnen, Abflußröhren, Kanäle, Balken- und Zimmerwerke, der Rosetten, Fenster, Glasgemälde, Fensterläden, der großen äußeren Türen, der Stiegen und Steinböden. Zudem ist der Kanton nach Art. 2 Abs. 2 verpflichtet, für den Unterhalt und Schmuck des Altars Unserer Lieben Frau zum Siege, der für die kantonalen Behörden reservierten Kirchenstühle und, nach Art. 2 Abs. 3, für den Hauptaltar von St. Niklaus aufzukommen[88].

Die Stadt Freiburg wird nach Art. 1 Abs. 2 zur unentgeltlichen Nutznießerin des Gotteshauses. Sie ist nach Art. 4 unterhaltspflichtig für die anderen Altäre, für die Orgeln, Kirchenempore, für die Kanzel, den Taufstein, die innere Malerei, die Chorstühle und das Holzwerk im Chor, für die Bänke, die Weihwasserkessel, die Gemälde, die Möbel, das Seilwerk, für Kronleuchter, Lampen und Glocken, die großen Gitter des Schiffes und des Chores, die Verschläge vor den Türen und die Türen selber, für die Pfarreiglocken und Glockenstühle, Plattenboden und alles, was die Kam-

[86] Vgl. StAF, Intendance des bâtiments: Eglise St-Nicolas Nr. 19: Procès verbaux des conférences tenues entre l'Etat et la Ville Fribourg à la charge d'entretien de la collégiale de St-Nicolas, 3 août 1871–14 janvier 1873: Procès verbal de la conférence du 3 août 1871.

[87] StAF, Chemise du Grand Conseil, séance du 20 janvier 1874: Message original du Conseil d'Etat, du 21 janvier 1874, au Grand Conseil.

[88] BL 43 (1874), S. 25f.

mer des ständigen Turmwächters anbelangt[89]. Sie wurde demnach für alles unterhaltspflichtig erklärt, was den Kultus betrifft.

Somit wird klar ersichtlich, daß mit dieser Übereinkunft die Unterhaltspflichten geregelt und abgegrenzt, nicht aber der Umfang des Eigentums an der Kirche St. Niklaus bestimmt werden sollte. Der Kanton Freiburg ist dabei lediglich in die Stellung der ehemaligen Stadtgemeinde nachgerückt, die ihr Eigentum gestützt auf § 9 der Übereinkunft aus dem Jahre 1800 zugesprochen erhielt. Somit wird auch der Kanton Freiburg Eigentümer des Kirchenschatzes, weil schon die Stadtgemeinde Freiburg Eigentümerin desselben war.

IV. Ergebnis der Auslegung

Die einzelnen Auslegungsmethoden sind nicht hierarchisch gegliedert. Sie werden vielmehr miteinander kombiniert. Dieses Vorgehen wird als Methodenpluralismus bezeichnet[90]. Die Gewichtung der verschiedenen Auslegungsmethoden enthält ein Element der Wertung des Interpretierenden. Er strebt mit der Auslegung ein befriedigendes, vernünftiges und praktikables Ergebnis an[91].

Die grammatikalische Auslegung trägt nicht zur Lösung der vorliegenden Frage bei. Die historische, systematische und teleologische Auslegung indessen weisen darauf hin, daß der *Kanton Freiburg* Eigentümer des Kirchenschatzes ist. Im vorliegenden Fall ist besonders das historische Element relevant, weil aus den Übereinkunftsverhandlungen eindeutig hervorgeht, daß der Kanton Freiburg in dieselbe Eigentümerstellung getreten ist, wie ehemals die Stadtgemeinde Freiburg und vorher die Kyburger im Jahre 1249. Dieses Ergebnis rechtfertigt sich auch aus der Eigentumsgeschichte der Kirche St. Niklaus und des Kirchenschatzes. Kirche

[89] BL 43 (1874), S. 25ff.
[90] Häfelin/Haller (wie Anm. 53), N 107f.
[91] Häfelin/Haller (wie Anm. 53), N 111.

und Kirchenausstattung stellten seit der Kirchengründung im Jahre 1157 eine Einheit dar. Der Kirchenschatz ist als Teil der Kirchenausstattung zu betrachten. Es wäre stoßend, wenn diese durch Jahrhunderte hinweg bestehende Einheit auf verschiedene Eigentümer aufgespalten würde. Außerdem hat die städtische Kirchgemeinde an Kirche und Kirchenschatz nie Patronatsrechte erlangt[92]. Dieses Auslegungsergebnis rechtfertigt sich um so mehr, als dadurch die Einheit von Kirche und Kirchenschatz weiter erhalten bleibt.

Die Übereinkunft aus dem Jahre 1873 hat auch heute noch Gültigkeit. Die Erhebung des Münsters zur Kathedrale im Jahre 1924 hat das Eigentumsrecht des Kantons Freiburg an der Kirche nicht verändert[93].

Mit der Durchführung des Gemeinde- und Pfarreigesetzes vom 26. Mai 1875 wurden die modernen Gemeinden geschaffen und die Pfarreien von ihren politischen Verwaltungsaufgaben befreit. Die politischen Gemeinden wurden von den Kult- und Baulasten der Pfarrei entbunden[94]. Somit trat die Pfarrei St. Niklaus an die Stelle der Stadtgemeinde, wurde zur Nutznießerin des Gotteshauses und trug fortan die in der Übereinkunft von 1873 vereinbarten Unterhaltspflichten. Die Übereinkunft von 1873 wurde aber in der Folge nicht an die Pfarrei, die neue Rechtspartnerin des Kantons, angepaßt. Der Kanton blieb seinerseits bis heute Eigentümer des Kirchenschatzes.

[92] Isele (wie Anm. 3), S. 117.
[93] Isele (wie Anm. 3), S. 117.
[94] Schöpfer (wie Anm. 4), S. 138f.